

Lockerung des Bündnisses, Auflösung und Erneuerung desselben 1661-1706

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern**

Band (Jahr): **15 (1897-1899)**

Heft 1

PDF erstellt am: **17.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

III. Lockerung des Bündnisses, Auflösung und Erneuerung desselben 1661—1706.

1. Bewilligung eines neuen Regimentes.

Die Unterhandlungen des Sultans mit Venedig wurden im Herbst 1662 durch eine Seeschlacht bei Kos, wo die siegenden Venetianer reiche Beute davontrugen, unterbrochen. Der Krieg, den die Türken gleich nachher im Frühling 1663 gegen Ungarn begannen, liess die Republik neue Hoffnungen schöpfen; als dieser aber nach der Schlacht von St. Gotthardt durch einen unerwarteten Frieden vom August 1664 endigte, suchten die Venetianer vergebens auf die früheren, von der Pforte gebotenen günstigeren Friedensbedingungen zurückzukommen. Die Türken verlangten Abtretung der Insel Suda, und da die Republik nicht einwilligte, wurde die Fortsetzung des Krieges beschlossen.¹⁾

Im Februar 1665 beehrte Venedig von Zürich und Bern wieder den Aufbruch eines Regiments von 2000 Mann.²⁾ Die Obersten Weiss und Merlot wurden von Bern beordert, deswegen mit dem Residenten Giavarino in Zürich zu konferieren. Vorher wohnte Weiss einer Sitzung des zürcherischen Rates bei, wo er des bestimmtesten abriet, Venedig von neuem Truppen zu bewilligen,

¹⁾ Leo, V, 673.

²⁾ Bern. Staatsarchiv, V. B., B, pag. 1111.

denn sein Regiment sei in Dalmatien zu schändlich behandelt worden.¹⁾ Wenn Weiss vorläufig mit seiner Stimme nicht durchdrang, indem der Rat aus bundesgenössischer Bezeugung seiner hohen „Estime“ für Venedig in eine Kapitulation einwilligte, so wurde ihm doch die Genugthuung zu teil, dass man dem Residenten die Bedingungen schärfer und präziser stellte, als es früher geschehen. Dies merkte der Resident auch gleich, als ihm der Statthalter Grebel dieselben vorlas. Er nannte sie überspannte Forderungen („esorbitanze ed altissimi pretensioni“), hinaufgeschraubt durch die Bösartigkeit des Obersten Weiss, der in Bern an Kredit und Autorität übermächtig, in diesem Geschäft über alles Mass ungebildet sei und nach seinem Gutdünken verfare.²⁾ Es scheint aber,³⁾ der Resident habe doch einen gewissen Respekt vor dem machtvollen Einfluss des Obersten gehegt, denn er sandte ihm gleich nachher als Geschenke Wein und Confitüre und trug ihm unter günstigen Bedingungen die Führung des Regimentes an, die derselbe jedoch zurückwies.

Die Bedingungen (Rimostranze), welche die zwei Städte dem Residenten stellten, waren in folgenden Punkten bestimmt:⁴⁾

1. Vor dem Abmarsch der Truppen soll an Zürich und Bern eine Pension bezahlt werden.

2. Der Oberst und die Hauptleute sollen für die Überzähligen auch besoldet werden.⁴⁾

¹⁾ Bern. Staatsarchiv, V. B., B, pag. 437. Kriegs-Rats-Manual 13, pag. 143, 152, 174, 178: Schon im Berner Kriegs-Rat hatte er gegen Lieferung von Truppen geeifert.

²⁾ Bern. Staatsarchiv, V. B., B, pag. 441 f.

³⁾ Bundesarchiv, Bd. 72, pag. 402.

⁴⁾ Bern. Staatsarchiv, V. B., B, pag. 469. Bundesarchiv, Bd. 73, pag. 23. Das letzte Mal geschah dies nur unter Androhung, dieselben zu entlassen.

3. Vor der Ausrüstung des Regiments werden die Waffen in den Depots vermehrt, da die gegenwärtige Anzahl eine ungenügende und noch nie ein Schweizerregiment unbewaffnet ausgezogen ist. Die Waffen müssen in der Schweiz geschmiedet werden, denn die italienischen sind zu leicht.

4. Jeder Ort, an den das Regiment hinkommt, muss vorher in guten Zustand gesetzt werden, damit die Truppen nicht erkranken wie das letzte Mal.

5. Oberst und Hauptleute sollen in Bezug auf die Vorrechte, welche im Bündnis vorgeschrieben sind, aufs beste gehalten werden, namentlich bei den Einkäufen.

6. Venedig soll, falls eine der beiden Städte Krieg führt, pünktlich ausführen, was darüber das Bündnis vorschreibt.

7. Die Gelder, welche Venedig den beiden Regimentern noch schuldet, sind prompt zu bezahlen und allfällige Reste durch Assignaten zu sichern.

8. Wenn der Oberst oder die Hauptleute einen Unterthanen Zürichs oder Berns unter fremden Offizieren oder in der Galeere antreffen, so soll derselbe auf ihr Ansuchen in Freiheit gesetzt werden.

Der Ambassador nahm diese Remonstranzen an, indem er sich darüber an den Dogen äusserte: „Wir brauchen uns über diese Punkte nicht lange zu diskutieren, denn abgesehen von Punkt 3 können wir die Regierungen mit guten Worten schon zufriedenstellen.“

Der neue Oberst war schon erwählt in der Person des Georg Werdtmüller, eines Verwandten des frühern Regimentsobersten, einige ebenfalls schon ernannte Hauptleute und andere, die sicher auf ihre Ernennung zählten,¹⁾

¹⁾ Zürcher Staatsarchiv 214, Mappe 6. Gewählt waren schon die Hauptleute Berns: Gabriel v. Diesbach, Antonius Steiger, Johannes Willading, Marquart Zehender, Hieronymus v. Grafenried. Laut Kriegs-

hatten schon ihre Leute angeworben, als Venedig Ende April 1665 auf das Regiment Verzicht leistete. Das offizielle Schreiben vom 12./22. April lautete in der an Zürich übermittelten deutschen Übersetzung: ¹⁾ „... Die- weil demnach sich eine zimmliche Zytt verlossen in er- örterung der vorgefallenen bedencken wider alles ver- hoffen, die werbung selbsten betreffent unt inzwüschent Dalmatia anderst woher nach noth durfft versehen worden dan es keinen verzug erlyden mögen: Erklärt sich myn Fürst, dass Er allein bei sich halte ein sonderbare und grosse obligation, gegen beiden Löbl. Stätten und Ständen wegen der Bewilligung und ufrichtig geneigt syge, sich deren zu bedienen In aller Begebenheit, in dem Ver- trauen by gleichen anlässen sich auch glyche gutwillig- keit ihrsyts erzeigen werde.

Unterdessen ergreifen ich mit gantzem Herzen die gelegenheit Ihr Hochgeacht. Herrlt. mit diesem zu ehren.“

Der Gesandte sah das Motiv der Verzichtleistung in dem Eigennutz der beiden Städte, Weiss aber führte einen andern Grund an: ²⁾

„In Erinnerung der schlechten Satisfaktion, sowohl gegen die Obrigkeiten, als auch fürnemlich gegen die Officiers in vorigen beyden Zügen ist aus dieser Werbung nichts worden; wozu ich das meinige beygetragen, ob- schon der Herr Resident mir dieses Regiment im ge- heimen mit einem schönen Gehalt angetragen: Es konnte mir aber nicht mehr anstehen.“

Rats-Manual XIII, 143, wurden die Ärzte angefragt, wie sich die nach Dalmatien ziehenden Truppen am besten schützen könnten gegen „Hauptweh, Brüni und rother ruhr“.

¹⁾ Bern. Staatsarchiv, V. B., B, 477.

²⁾ Bern. Taschenbuch, pag. 25.

2. Aufhebung des Bündnisses im Jahre 1681.

Der Türkenkrieg, den Venedig hauptsächlich in Candien auszufechten hatte, fand nach mehr als zwanzig Jahren 1669 seinen Abschluss, wobei Venedig die Insel bis auf drei Häfen dem Sultan abtrat. Von jetzt an erfreute sich die Republik für einige Jahre der Ruhe, die auch von anderen Mächten nicht schien gestört zu werden. Österreich war mit der ungarischen Angelegenheit beschäftigt, und Ludwig XIV., der auf dem Gipfel seines Ruhmes stand, war auch nicht geneigt, dem Feinde des Mailänders Schaden zuzufügen.¹⁾ Nachdem so einige Jahre des Friedens verstrichen waren und am politischen Horizont keine drohenden Wolken heraufzogen, glaubte der Doge die Zeit für gekommen, einige Ersparnisse zu machen und das Bündnis mit Zürich und Bern, das ihn jährlich 8000 Dukaten kostete, aufzulösen. Er durfte sich aber nicht den Anschein geben, als ob er allein eine Auflösung wünsche, und deshalb suchte er eine Verlängerung des Bündnisses an Bedingungen zu knüpfen, von denen er vielleicht wusste, dass sie nicht angenommen werden. Im Jahre 1676 war der Bund zum fünftenmal abgelaufen und nun verlangte Venedig, dass bei der Erneuerung hauptsächlich folgende zwei Punkte reguliert würden.²⁾ Erstens sollten nicht nur die Gelder, welche den beiden Städten bei einer an sie gerichteten Kriegserklärung zu bezahlen wären, vermindert werden, sondern zweitens auch die Pensionen, und dies im Interesse der beiden Verbündeten, damit sie desto rascher und prompter bezahlt würden. Zürich und Bern wollten aber betreffs des Bündnisses beim Alten verbleiben, und sie zogen die Unterhandlungen so lange hinaus, bis Venedig

¹⁾ Leo, V, 678.

²⁾ Bern. Staatsarchiv, V. B., B, August 1676.

anno 1681 behauptete, das Bündnis schon im Jahr 1676 gekündigt zu haben, weshalb man die Pensionen nur bis zu jenem Zeitpunkte entrichten könne. Die beiden Städte beriefen sich aber auf Briefe des Residenten, die immer nur von Umänderungen und Anpassung der Bündnisparagraphen an die neuen Verhältnisse handelten, aber niemals von Aufhebung, so dass Venedig die Pensionen bis zum Jahr 1681 nachtragen musste. Damit war das Bündnis aufgelöst, aber der Doge wünschte gleichwohl, dass die gegenseitige Affektion und Freundschaft noch weiter bestehen möchte: ¹⁾ „Inzwüschten werden wir nit unterlassen, dieselben unser Fründschafft und Hochschezung zu versichern, welche wir wegen dero Verdienst Erhalten werdent, und wünschet die gute Verstendnus Je mehr und mehr steiff zu setzen mit solcher Intention, so wir denselben schon zu mehrmalen bedeütet, und derselben auch in allen begebenheiten zu erkennen zugeben Unser Dankbarkeit, so wie alzeit in früscher gedachtnus halten werdend“ . . . 22. Febr. 1681.

Der Bund Venedigs mit Zürich und Bern war aufgelöst. Um so enger suchte sich die Marcostadt den

¹⁾ Bern. Staatsarchiv, V. B., B, 651 f.

Nach Leo, V, pag. 709: Im Januar 1699 schloss dann Venedig mit den Türken Frieden, der dem Sultan das Land zwischen Gabella und Castelnuovo zusprach, so dass das venetianische Morea bei Hexamilon abgegrenzt wurde, die Venetianer Lepanto zu räumen, Prevesa und die Schlösser der Dardanellen am Meerbusen von Lepanto zu schleifen und von den Inseln des Archipels alle, die vor dem Kriege türkisch waren, zurückzugeben hatten, alle, die venetianisch waren, behielten. Die Tributzahlungen für Zante hörten auf; die dalmatinische Grenzlinie wurde auf dem Gebirge östlich von Knin, Verlica, Sigu, Delovar, Zadoar und Vergorac bis Gabella gezogen. Cattaro blieb den Venetianern, die Gefangenen wurden ausgetauscht und beiden Teilen das Recht zugestanden, die Festen, in deren Besitz sie blieben, zu verbessern.

katholischen Schweizern anzuschmiegen. Schon zu Anfang der sechziger Jahre standen Truppen aus den ennetbirgischen Vogteien und des Fürstabtes von St. Gallen in venetianischer Solde, und jetzt bedurfte man ihrer um so mehr, als es galt, auf allen Punkten gegen den zurückweichenden Sultan vorzurücken. Als die Türken 1683 unter den Mauern Wiens dem wuchtigen Anprall ihrer Gegner unterlagen, wurde sogleich ein Bund geschlossen zwischen dem Kaiser Leopold I., dem Polen Sobieski, dem Papst Innocenz XI. und Venedig, mit dem Zwecke, die Türken vollends aus ihren neuen Besitzungen herauszutreiben. Auf der ganzen Linie von Ungarn bis hinunter nach Morea entbrannte der Kampf von neuem. Die türkischen Scharen erlitten eine Schlappe nach der andern. Binnen wenigen Monaten bedrohten die venetianischen Bomben die Akropolis.

Die katholischen Kantone lieferten ganz bedeutende Truppenkontingente, von denen nur kümmerliche Reste den heimatlichen Boden wiedersahen. So stund unter dem Oberst von Roll aus Solothurn ein Regiment von 2400 Mann, von dem nur $\frac{1}{10}$ den Kriegsgreueln und den epidemischen Krankheiten entrann. Im Jahr 1688 beschloss die Konferenz der katholischen Orte in Luzern mit dem Abte von St. Gallen, dem venetianischen Sekretär Hieronymus Squadroni ein Regiment von 3200 Mann für Morea zu bewilligen. Befehligt wurde es von Sebastian Schmid von Uri und nach dessen Tode vom Schwyzer Heller. Auch diese Truppe lieferte türkisches Säbelfutter, und die Überlebenden erlitten eine so schmäbliche Behandlung, dass die interessierten Schweizer Regierungen zweimal den Papst ersuchten, er möchte bei Venedig die Entlassung des „überblieben Völkli“ erwirken, und Heller nach seiner Heimkunft vor Gericht gestellt wurde. Von den 218 Mann der mitbeteiligten

stiftsanktgallischen Compagnie kehrte nur ein Dutzend mit dem geretteten Fähnlein zurück.¹⁾

3. Wiederaufnahme der Verhandlungen bis zur Erneuerung des Bündnisses.

20 Jahre waren seit dem Abbruch der venetianischen Beziehungen mit den beiden Städten verstrichen, als im Februar 1701 der Resident Vendramino Bianchi aus Mailand die Städte Zürich und Bern um 2 Regimente Kriegsvolk von je 1000 Mann ersuchte.²⁾ Wie gewöhnlich hielten auch diesmal die Räte Beratungen über das Ansuchen und teilten sich dann gegenseitig das Resultat derselben mit. Bern schrieb an Zürich:³⁾ „Nachdem Wir aus Euwer Unser V. L. A. E. schreiben vom 16ten currentis des mehreren ersehen, wasgestalten Ihr, wegen ambegehrter Venetianischer Volks-Werbung nicht allein unser gutachten, sondern auch die continuation hierüber verpfogener-Correspondenz zuvernehmen verlangten, über einige Pündtnuss aufzurichten sein, und unter was für einer Capitulation die Völker zu stehen kommen möchten? also haben wir nicht ermangeln lassen, in unserer heutigen grossen Rhatsversammlung hierüber reiflich zu reflektieren da unss ein gegenwärtig-missliche conjuncturen, wegen der sachen zweifelhaften aussschlag so bedenklich anscheinen, dass wir uns zu einigen volksauffbruch bey jezigen zeit löuffen gar nit verstehen könnten; in mässen Wir unsere hierum waltenden reflexiones auf

¹⁾ Nach Leu und Dr. Häne: Eine stiftsanktgallische Compagnie in venetianischem Kriegsdienst.

²⁾ Bern. Staatsarchiv, V. B., B, 687—95.

³⁾ Bern. Staatsarchiv, V. B., B, 697.

berufend-Aarauischer Conferenz ausführlich in freündt. Eydtgenⁿ. Vertrauen eröffnen lassen“ . . .

Auf der Aarauer Zusammenkunft im März wurde beschlossen, keinen Volksaufbruch zu gestatten, welche Entscheidung dem Ambassador in folgender Form überreicht wurde:¹⁾ „Weil Wir in der ungewüssheit wo das Trüebe Wätter seinen aussbruch nemmen möchte, in nicht minderen gefahren alls Hohermelte Herrschafft selbsten stehen, so könnten wir unss an volk nicht wohl entkräftten, umb so da weniger weilen darmit andern potenzen sehr bedenklicher anlaass gegeben würde, gleich volksuffbruch zubegehren, wardurch man dann unser Land und Volk all zu vill entblössen, und selbst in fürbrächendem nothfall zu eignem Schirmb desto minder bytragen könnte; danebent sich die Sachen sint jüngster Arauischer Conferenz nicht gebessert, sondern villmehr zu einem offenbahren aussbruch des Krieges an Zu Zetlen scheinen, dessetwegen wann zwo Kriegende Armées im und gegen dem Meyländischen wider ananderem zu feld liegen möchtend, unsere volkshilffe den pass gegen den Meyländischen nirgends zufinden hette“ . . .

Im April 1705 schickte der Doge einen Gesandten nach Zürich, damit er im Rate das aufgehobene Bündnis wieder zur Sprache bringe. In welcher ungewöhnlichen Hochhaltung, so lauteten ungefähr seine Worte,²⁾ die Herrschaft Venedig diese mächtigen „Republicc“ zu jeder Zeit gehalten, und wie gross das gegenseitige Wohlwollen und die gepflogenen Korrespondenzen gewesen, geben die vor langer Zeit aufgerichteten und aufrecht erhaltenen Bündnisse und Allianzen deutlich zu verstehen, besonders aber diejenigen, welche Venedig mit den beiden

¹⁾ Bern. Staatsarchiv, V. B., B, 706.

²⁾ Bern. Staatsarchiv, V. B., B, 747.

Städten Zürich und Bern einging. Dazu stimmen nicht weniger die geleisteten Kriegsdienste, in denen sich sowohl verschiedene Offiziere wie gemeine Soldaten dieser herzhaften Nation wider den gemeinsamen Feind der Christenheit signalisiert und ewigen Ruhm erworben haben. Obwohl nun der venetianische Senat eine Zeit lang keinen Residenten in der Schweiz gehalten habe, so sei doch die Hochschätzung und Liebe nicht erkaltet, sondern vielmehr mit einem von Asche überstreuten Feuer zu vergleichen. Diese glimmende Lohe werde nun in so hellen Flammen auflodern, dass jedermann die Liebe und Hochhaltung Venedigs leicht erkennen müsse. In diesen misslichen Zeiten, die allen aufs beste bekannt seien, habe die Republik für weise gefunden, den Bund mit den beiden Städten zu renovieren, deren Macht und Fürsicht in der ganzen Welt bekannt seien. Dieser Entschluss sei um so eher zu applaudieren, da er zur Erhaltung der gegenseitigen Republiken heilsam wirken werde. Dieses möge als Hauptursache seines Erscheinens gelten.

Der Resident erhielt zur Antwort, dass man Venedigs Ansuchen um Freundschaft gefällig annehme, dass aber auf einer zwischen beiden Städten zu vereinbarenden Konferenz die Proposition näher beleuchtet werden müsse. Von Bern wurde dafür der 3. Juni vorgeschlagen, und da sich der Resident extra dorthin bemühte, wurde der Vorschlag, in Aarau eine Zusammenkunft zu veranstalten, angenommen. Am Konferenztage ¹⁾ wurde nun in erster Linie das alte Bündnis und das vom Residenten am 24. Mai eingereichte Memorial abgelesen, worauf die Delegierten beider Orte ihre Ansichten äusserten. Für eine Erneuerung des Bündnisses sprachen das Interesse

¹⁾ Eidg. Abschiede, A, VI₂, pag. 1233.

freier Staaten, sich gegen monarchische Gewalt zu schützen, der unbestreitbare Nutzen, den diese Allianz den Vorfahren gebracht hatte, und die Neutralität Venedigs, welche die Eidgenossenschaft nur zu defensiver Hülfe verbinden würde. Als Gegenansichten waren nicht zu übersehen die mit der Bundeserneuerung notwendig verbundene Aushebung, die gegenwärtige „Kriegswut“ in Italien, die Missverständnisse im eigenen Vaterlande, vorab das Toggenburgergeschäft und die wieder beginnenden Remonstrationen der fremden Gesandten. Bei der Beratung erörterte der venetianische Ambassador auch persönlich, in welchem Sinn die Artikel 2, 3, 9 und 19 des alten Bundes umgeformt werden sollten, während man die übrigen Bestimmungen mit unbedeutenden Veränderungen belassen dürfe.

Im Juli verlangte der Resident mit Nachdruck von Zürich eine endliche positive Erklärung, ob man auf das Bündnis eintreten wolle oder nicht; ¹⁾ Bern habe auf den ersten Antrag guten und geneigten Willen gezeigt; bei längerem Verschieben fürchte er, von seiner Regierung einen derben Verweis wegen unnütz verlornen Zeit, allzu grosser Leichtgläubigkeit und unrichtiger Berichterstattung zu erhalten. Zürich entgegnete darauf, es hege keine Bedenken gegen den Bund selbst, wohl aber gegen den damit verknüpften Volksaufbruch, da die Zustände in Italien und die Zwistigkeiten im Vaterlande zur Vorsicht mahnen. Man müsse für die Aushebungen gewisse Vorbehalte gemäss den Situationen in und ausser dem Lande treffen. Demnach entwarf nun der zürcherische Rat das Bündnis und die Kapitulation und schickte dieselben nach Bern, wo am Rande die Abänderungsanträge hingesetzt wurden. Auf einer Konferenz zu Baden

¹⁾ Eidg. Abschiede, A, VI 2, pag. 1253.

einigten sich die beiden Städte über das Projekt, worauf die Zürcher Abgeordneten auf der Heimreise dasselbe dem Residenten Bianchi zur Prüfung unterbreiteten. Am 6. August fand darüber in Weiningen eine einlässliche Besprechung statt, wo man sich gegenseitig in der Bestimmung der Artikel näher rückte und die noch zu diskutierenden Punkte ad referendum nahm.

Je mehr sich das Bündnis dem Abschluss näherte, desto kräftiger arbeiteten die fremden Gesandten demselben entgegen.¹⁾ Schweizerische Offiziere in französischen und holländischen Diensten schrieben an ihre Freunde in den Räten, sich doch ja nicht in dieses Bündnis einzulassen, da ihnen dadurch die Truppenaushebungen erschwert würden. Der französische Gesandte liess durch seinen Sekretär einen Brief an die Zürcher richten, worin er sich äusserte:²⁾ Er vernehme

¹⁾ Bundesarchiv, Bd. 84, pag. 274.

²⁾ Bundesarchiv, Bd. 84, pag. 274.

„J'apprens avec beaucoup d'étonnement que vous êtes dans la résolution d'accorder des troupes à la République de Venise malgré celle que vous aviez prise de n'en accorder à aucune puissance étrangère pendant le cours de cette guerre, et malgré la déclaration que vous en aviez donnée. J'apprends même que vous vous êtes déterminés à accepter une capitulation bien inférieure à celle que le Roi mon maître a accordée aux troupes de votre nation qui ont l'honneur d'être à son service. — Vous vous souvenez sans doute que vous aviez refusé d'accorder les levées que Sa Majesté vous a demandées et cela sous le prétexte de n'en vouloir accorder à aucune Puissance. Ainsi vous devez avouer que Sa Majesté saura bien que penser de la démarche que vous semblez vouloir faire. Vous savez le besoin que le Roy a de faire toutes les années des recrues en Suisse. Sa Majesté peut même vouloir y demander de nouvelles levées; ce sont les seules raisons qui m'engagent à désirer que vous n'accordiez point les troupes qui vous sont demandées par la République de Venise; mais si contre votre politique et vos résolutions vous lui en accordiez, je me flatte que vous feriez la même chose pour les levées que je pourrais vous demander pour le service du

mit grossem Erstaunen, dass man mit Venedig über den Abschluss einer Kapitulation zu ungünstigeren Bedingungen verhandle, als die vom König früher anbotenen und von Zürich abgelehnten. Den Aufbruch habe Zürich abgeschlagen unter der Vorgabe, dass keiner Macht ein solcher gewährt werde. Daher verlange er, dass auf das Gesuch Venedigs nicht eingetreten oder aber dann auch dem Könige Volk bewilligt werde.

An den französischen Gesandten erging folgendes Antwortschreiben:¹⁾ „Da wir durch die Gnade Gottes eine freie, unabhängige Republik sind, besitzen wir das Recht, Defensivbündnisse abzuschliessen, laut den öffentlichen Erklärungen, welche die löblichen Kantone schon öfters, besonders im Jahr 1663 Ihrer Excellenz schriftlich eingaben. Bis heute wurden von Venedig noch keine Truppen, sondern nur Erneuerung des Bündnisses verlangt. Werden wir um Truppen angehalten, so werden wir dieselben als einem neutralen Staate gewähren, nicht aber andern Mächten, die in diesen Krieg verwickelt sind. Damit verstossen wir uns nicht im geringsten gegen den ewigen Frieden und gegen die Bündnisse, die mit Frankreich abgeschlossen wurden.“

Von nun an trat der französische Gesandte nicht mehr öffentlich auf, sondern wühlte in geheimen Maulwurfsgängen gegen die geplanten venetianischen Truppenwerbungen.

Unterdessen war man in der Bündnisangelegenheit um einen Schritt weiter gegangen. Am 28. Sep-

Roi et à la même solde que celle dont vous conviendrez avec les Vénétiens. Je vous prie de me faire savoir incessamment vos intentions sur le contenu de cette lettre, afin que j'en puisse rendre compte au Roi et que S. M. puisse prendre les résolutions qu'Elle croira convenables au bien de son service. Je prie Dieu de . . .“

¹⁾ Bundesarchiv, Bd. 84, 22. August 1705, italienisch.

tember¹⁾ eröffneten beide Stände in Aarau ihre gleichlautenden Instruktionen, worauf der Resident in Bezug auf 11 Artikel Gegenbemerkungen und abweichende Vorschläge vorbrachte. Diese betrafen namentlich die Tarifierung der zur Zahlung der Truppen zu verwendenden Geldsorten und ihre Spezifikation. Zürich und Bern hatten gefunden, dass nichts so beständig sei, wie die Unbeständigkeit im Auf- und Abschlage der Gelder. Darin sollten in Zukunft Streithändel zwischen den Offizieren und den Kommissären vermieden werden. Dann verlangte der Resident von den Hauptleuten Kaution für die vorgesehenen Werbegelder und sprach sich noch über die Erwirkung des Durchpasses durch Bünden aus. Da die Gesandten von ihren Instruktionen nicht abweichen konnten, liessen sie die beanstandeten Punkte ihrer Obrigkeit durch Fussboten unterbreiten, und obwohl diese mit denselben Instruktionen zurückkehrten, wurde in der Schlussberatung vom 1. Oktober der Entwurf unter Vorbehalt gegenseitiger Ratifikation mit allseitiger Zustimmung angenommen. Zürich und Bern behielten sich aber ausdrücklich vor, von Truppenwerbungen so lange abzusehen, bis die innern Zwistigkeiten in der Eidgenossenschaft beigelegt seien.

4. Das erneuerte Bündnis.²⁾

Die Grundlage zu diesem in 28 Artikeln niedergelegten Bündnisse bildete das frühere vom 6. März 1615. In folgenden Bestimmungen weicht es aber von demselben ab:

¹⁾ Eidg. Abschiede, A, VI 2, pag. 1262.

²⁾ Eidg. Abschiede, B, VI 2, pag. 2312. Bern. Staatsarchiv, V. B., B, pag. 1019.

2. Wenn die Herrschaft Venedig in Krieg oder in Kriegsgefahr gerät und von den beiden Städten Hilfe begehrt, so sollen für den Feld- und Garnisonsdienst ein Corps von 4000 Freiwilligen in 2 Regimentern oder nur 2000 Mann unter einem Oberst ausgehoben werden. Stehen die beiden Städte in drohender Gefahr, so dürfen die schon geworbenen Truppen ins Vaterland zurückkehren. Jede Compagnie soll 200 Mann stark sein und unter dem Kommando von 1 Hauptmann und 2 Lieutenants stehen. In der Zahl 200 sind mit diesen Offizieren einbegriffen 1 Fähnrich, 4 Wachtmeister, „4 Unteroffiziere“, 6 Korporale, 6 Gefreite, 4 Trommler, 1 Trompeter und 1 Feldscher mit seinen Trabanten.

3. Jedem Hauptmann werden gegen zu leistende Bürgschaft vor dem Abmarsch 533 spanische Dublonen für seine Compagnie bezahlt. Diese Summe soll nach einem Jahr in monatlichen Raten von 30 Dublonen zurückerstattet werden. Fehlen bei der ersten oder bei den nachfolgenden Musterungen Soldaten, so wird dem Hauptmann für jeden monatlich $1\frac{1}{2}$ spanische Dublone = 1 venetianisches Pfund abgezogen.

4. Die Truppen dürfen, solange die Gebirgspässe durch Schnee versperrt sind, nicht entlassen werden.

5. Stehen die Truppen einmal in venetianischen Diensten, so verbleiben sie dort 3 Jahre und dürfen während dieser Zeit nicht licenciert werden.

6. Im Feldlager dürfen die Regimenter nach heutiger Kriegsführung in Bataillone getrennt werden, in der Garnison aber darf nur compagnieweise Trennung vorgenommen werden.

8. Für den Heimzug von der Grenze an werden jeder Compagnie 30 Tagessolde bezahlt. Bis zu den bündnerischen Grenzen sollen die Truppe mit aller Sicher-

heit begleitet, die Kranken und der Hausrat der Offiziere kostenfrei auf Wagen spediert werden.

9. Die Mannschaft soll mit Gewehren, Bajonetten und Bandelieren ausgerüstet sein; den beiden Städten steht es frei, die Truppen selbst auf diese Weise zu bewaffnen oder sie von Venedig ausrüsten zu lassen, in welchem Fall dann den einzelnen Soldaten für die Abnutzung der Waffen monatlich 5 venetianische Soldi abgezogen werden. Jede Compagnie erhält 333 Dublonen per Monat, der Oberst deren 145, die Dublone = 29 venetianische Pfund.¹⁾ Zählt eine Compagnie bis 220 Mann, so soll den Überzähligen, wenn es wirklich Eidgenossen sind, je $1\frac{1}{3}$ Dublone als Sold entrichtet werden. Ist der Effektivbestand unter 175 Mann, so verliert der Hauptmann monatlich 20 und bei einer geringeren Zahl als 165 40 Dublonen. „Kraut“ und Lot wird gratis geliefert. Wird die Compagnie durch eine Schlacht oder durch grassierende Krankheiten geschwächt, so sollen die Hauptleute 2 Monate lang nach der letzten Musterung besoldet werden, damit sie die Ergänzung der Mannschaft um so eher vornehmen können.

10. Ein Lokal für den Gottesdienst und ehrliches Begräbnis werden zugesichert.

11. Den reformierten Feldpredigern ist es gestattet, die Kranken ohne Störung zu besuchen und zu trösten, und niemand darf diese von ihrer Religion abwendig machen.

¹⁾ Italienische Dublone = 28 italienische ƒ + 10 Soldi.

Zechine = 17 italienische ƒ .

Jährlicher Dukaten oder Hungarus = 16 italienische ƒ .

Scutus oder Silberkrone = 9 italienische ƒ + 12 Soldi.

Schilling oder venetianischer Dukaten = 8 italienische ƒ
+ 10 Soldi.

Laufender Dukaten = 6 italienische ƒ + 4 Soldi.

13. Die Hauptleute bestimmen von sich aus ihre subalternen Offiziere, unter der Bedingung, dass sie dazu tüchtige angesessene Zürcher und Berner und nicht Fremde ernennen.

14. Es steht den Compagnien frei, einen Marketender aus ihrer Mitte zu erwählen, der aller Auflagen und Zölle befreit ist. In der Garnison aber hat er sich der Zollerstattung wegen mit den Einnehmern oder Befehlshabern der Herrschaft zu vergleichen. Doch darf er die Lebensmittel nur eidgenössischen Soldaten verkaufen.

19. Venedig gewährt während der Dauer des Bündnisses, vom Tage der Ratifikation an gerechnet, jeder Stadt eine jährliche Pension von 711 Dublonen.

Der Artikel 26 wurde in drei Paragraphen zerlegt und mit dem Zusatz versehen, dass das Bündnis für 12 Jahre gelte, und dass Zürich und Bern mit Venedig den Durchpass durch Bünden erwirken sollen.

5. Solemnisation und Schluss.

Die zuerst auf den 7. Januar 1706 festgesetzte Beschwörung des Bündnisses beider Städte mit Venedig musste wegen verspäteten Einganges der italienischen Briefe auf den 12. verschoben werden. Nach Ankunft der bernischen Gesandtschaft¹⁾ wurde am 11. Januar in der ersten Konferenz der beiden Städte das Bündnis abgelesen und genehmigt und dabei die Wahrnehmung

¹⁾ Von Bern waren abgeordnet: Joh. Rud. Sinner, alt Schultheiss; Joh. Friedr. Willading, alt Fenner, Herr in Urtenen und Madstetten; Franz Emanuel v. Bonstetten, alt Kommandant von Aarburg, und Joh. Heinrich Steiger, alt Schultheiss von Burgdorf, alle Mitglieder des grossen und kleinen Rates.

Eidg. Abschiede, A, VI 2, pag. 1281 f. Bern. Staatsarchiv, V. B., B, 1047 f. Bundesarchiv, Bd. 84, pag. 451 f.

gemacht, dass das lateinische Instrument im Widerspruch mit dem letzten Abschied von Aarau im Artikel 14 des Kommissbrottes nicht gedenke, während eine bezügliche Bestimmung im deutschen Text enthalten sei. Darüber gab der venetianische Resident noch am gleichen Tage die schriftliche Erklärung ab, er wäre gerne bereit, dem Worte „utensilium“ beizufügen „et panis“, wenn es in der vorliegenden Originalausfertigung noch statthaft wäre. Er gab aber die Versicherung, dass die schweizerischen Soldaten hinsichtlich des Brotes den andern gleichgehalten werden. So liess man es bei dieser Erklärung bewenden. Hierauf wurde das für die Bundesbeschwörung nach dem Vorgang von 1618 entworfene Ceremonial verlesen und genehmigt. Um allen Inkonvenienzen vorzubeugen, wurde Stadthauptmann Escher beauftragt, die Wachen um 100 Mann zu verstärken.

Die Feierlichkeit begann Dienstag den 12. mit einem Zusammenläuten aller Kirchen. Schon am 7. Januar waren die bernischen Gesandten mit Comité und Dienerschaft auf 40 Pferden durch eine „unglaubliche“ Menge Zuschauer in Zürich eingeritten. Im Gasthof zum Schwert wurden sie nun abgeholt und zuerst ins Grossmünster geführt, dann ins Versammlungslokal des kleinen und grossen Rates begleitet. Eine gleich starke Abteilung ging auch mit dem Residenten durch das Wollishoferthor und den Fraumünsterplatz auf das Rathaus. In der Stube der Räte und Bürger wurden der Resident zur Rechten und die Berner Gesandten zur Linken des Bürgermeisters Escher in gleicher Linie mit ihm placiert. Auch das Gefolge wurde, soweit es Livreen trug, in die grosse Ratsstube eingelassen; die Vertreter des bernischen grossen Rates erhielten Sitzplätze, die andern mussten stehen. Neben dem Residenten stand sein Dolmetsch und neben den Gesandten Berns ihr Sekretär,

Ratschreiber Gross. Der Bürgermeister erhob sich nun und hielt ungefähr folgenden Vortrag: Als auf den leidigen Sündenfall alle Geschöpfe Gottes Feinde des undankbaren Menschen und homo homini lupus geworden, hat der grimmige Menschenfeind zwei seiner Boten, den Ehrgeiz und die Missgunst, in die Welt gesandt, welche die Menschenkinder so sehr hintereinander gehetzt, dass einer den andern zu beherrschen und zu unterdrücken suchte, bis endlich Nimrod, der gewaltige Jäger, den Grund zur Manierlichkeit legte. Unter dieser Sklaverei seufzten nun die meisten Staaten, und darum müssen diejenigen, welche noch in Freiheit leben, auf ihrer Hut stehen und den Spruch zu verwirklichen suchen, dass homo homini deus est, wozu der Abschluss von Defensivtraktaten ein treffliches Mittel ist. Dieser Staatsmaxime haben die Herrschaft Venedig und Zürich mit Bern von jeher gehuldigt und schon am 2. April 1618 einen Bund beschworen, der jetzt in Anpassung an die gegenwärtigen Verhältnisse erneuert wurde und heute beschworen werden soll. — Nach dieser Rede, die dem Residenten sofort ins Italienische übertragen wurde, fragte der Bürgermeister an, was die anwesende Gesandtschaft dieses Geschäftes halber vorzubringen habe. Hierauf liess Vendramino Bianchi seine Vollmacht vorlesen, worin es unter anderm hiess: . . . „Wir versprechen bei unserer wahren fürstlichen Treue und Glauben, alles, was unser Gesandter des Bündnisses wegen thun und vollziehen wird, zu bestätigen, zu ratifizieren und gut zu heissen, unverbrüchlich zu halten und zu beobachten, ohne dawider zu handeln, noch zu gestatten, dass dawider auf irgend eine Weise gehandelt werde“ . . . Dann hielt er in fliessendem, elegantem Stil, der den venetianischen Residenten des 17. Jahrhunderts eigen ist, eine Proposition, worin er ausführte, dass es eine grosse Wohlthat Gottes

sei, wenn er einem Staat nicht nur Land und Leute, sondern die gerechteste, beständigste und vollkommenste Regierungsform gebe, welche allein die Republik sei. Wenn aber der Allerhöchste die Regierung eines solchen Staates dem freien Willen der Glieder desselben überlasse, so sei es wiederum eine grosse Wohlthat, wenn er ihnen die Liebe zum Frieden und zur Vereinigung einflösse. Diese Gleichheit der Regierungsform und diese Liebe zum Frieden machen eine Verbindung der Herrschaft Venedig und der Republiken Zürich und Bern zu einer ganz natürlichen, und es sei zu erwarten, dass Gottes Segen darauf ruhen werde. Er schätze sich glücklich, das Werkzeug zur Errichtung dieses Bundes gewesen zu sein, den er beschwören werde.

Nachdem der Dolmetsch diese Rede verdeutschte hatte, legte Schultheiss Sinner namens des Standes Bern seine Vollmacht vor und sprach, der so treffliche und merkwürdige Teil der Welt, den Gott den hier Anwesenden zur Wohnung angewiesen, heisse heutzutage mit Recht das verwirrte Europa, in welchem Jammer und Elend auf die höchste Stufe gestiegen seien. Hiervor habe aber Gott einige Staaten, welche feste Neutralität beobachten und auf ihre Erhaltung bedacht seien, bewahrt. Die heutige Feier beweise dies, indem die Herrschaft Venedig und die Städte Zürich und Bern einen frühern Bund erneuern und beschwören. Gott möge denselben segnen. Nach diesen Worten wurde der Bund zuerst lateinisch und dann deutsch verlesen. Hierauf sprach der Dolmetsch des Residenten den beiden Ständen den Eid in deutscher Sprache vor, nach dessen Beschwörung der regierende Bürgermeister dem Residenten den Eid italienisch vorlas, worauf er von diesem mit aufgehobenem Finger ebenfalls geschworen wurde. Während sich die Versammlung wieder setzte, wurden auf dem Hofe die 6 aufgepflanzten

Vierpfünder und auf dem Schänzli die Sechspfünder in 3 Salven gelöst und Trompeter schmetterten ihre Signale. Dem Residenten, den Ehrengesandten, sowie deren Gefolge wurde auf dem Rüden ein Bankett serviert, zu dem auch sämtliche Mitglieder des kleinen Rates und von jeder Zunft ein Delegierter eingeladen wurden. Allen Zünften wurde zudem gestattet, sich in ihren Stuben bei einem Abendtrunke zu erfreuen und den silbernen Becher,¹⁾ ein Geschenk Venedigs, einzuweihen. Während der Mahlzeit donnerten bei den vier ersten Trinksprüchen, welche den beteiligten drei Ständen und ihrer allseitigen Verbindung galten, die Stücke auf dem Schänzli, bei den übrigen bliesen nur die Trompeter. Am andern Tage wurden sämtliche Eingeladene vom Residenten gastiert, der unter die Räte und Bürger eine auf diese Feier geprägte Medaille von ungefähr einer Dublone Wert austheilen liess. Jeder der vier Deputierten von Bern und Zürich erhielt ausserdem eine goldene Kette im Werte von 200 Thalern geschenkt, und der Schultheiss Sinner wurde zum Ritter von S. Marco ernannt. Bald darauf teilte der venetianische Ambassador die Erneuerung des Bündnisses dem Nuntius mit, dann den Gesandten Frankreichs und Spaniens, dem Extragesandten Englands und dem Subdelegierten Österreichs. Dem Dogen von Venedig reichte der Gesandte ein Verzeichnis des grossen Rates von Zürich und Bern ein, an dessen Rande er bemerkte, welche Mitglieder Venedig zugeneigt, welche nicht und welche ihm ganz ergeben seien, damit bei zukünftigen Aushebungen die richtigen berücksichtigt werden. Auch die Hauptleute sollten nämlich von nun an von Venedig ernannt werden.

¹⁾ à 50 Thaler.

Noch vor Erneuerung des Bündnisses hatte der greise Oberst Weiss an künftige Venedig dienende Offiziere eine Warnung gerichtet, die wir als Resultat der Erfahrungen eines Mannes, der in den bisherigen Angelegenheiten eine hervorragende Stellung einnahm, wörtlich an den Schluss setzen.¹⁾

„Ein Jeder Ehrlicher Obrister undt Hauptmann der in der Herrschafft Venedig Dienst träten will, obgleichwohl es nach Eydtgenössischer Capitulation geschehen soll, hat sich trefflich wohl vorzusehen, dass Er nit betrogen und dargesetzt werde, Zu dem Ende Ihme hochnöthig auff nachgesetzte Punkten zu achten.

1.° Erstlich wo möglich sich nicht ohne Bürgschaft einzulassen, dan Ihnen den Venetianern, oder Ihren worten, Schriften, Authentischen Brieffen, Siglen, Tractaten, Verkommnissen in kein weis noch weg zu trauwen, und wan sie derselben erinnert werden, antworten Sie und schützen vor, die Bisogni e Interessi publici können es anderst nit zugeben.

2.° Die Wärbungen soll man nicht anheben, die Wärbgeler syen den gezehlet. A° 1658 ist es unser grosser schaden gewesen, dass Wir das gält also stückweis und verstümpelt angenommen haben, in Betrachtung Wir anstatt gutter Goldsorten oder Spanischen Duplonen allerley Lumpengelt annehmen müessen, da dan der Resident Sarotti und Salomon Hottinger der Kauffmann ohne Zweifel Ihre Händ drinn gewaschen und Ihren vorthail gesucht haben.

3. Dahin trachten, dass anstatt der drei Monathen, die Völker sechs Monat zu behalten schuldig seyen.

4. Wo möglich die sach der alten Capitulation nach dahin richten, dass so bald ein fahnen fliegt, demselben

¹⁾ Bern. Staatsarchiv, V. B., B, pag. 1067 f.

der sold angehe, damit Sie die Venetianer den Pass destobesser beschleunigen und richtig machen, dann sonst die Umbkosten gross, und auff die Hauptleüth fallen, und ist der Herrschaft Venedig nicht viel daran gelägen, wan die Compagneyen an dem eint und andern Ohrt schon lang aufgehalten werden, so lang aber selbiges geschieht, gehet es über der Hauptleüthen Seckel, welches Ihnen zu Mercklichem schaden gereicht, Exempel dass 1658 man durch des Abts von St. Gallen Gepieth, und also einen merklichen Umweg mit grossen kosten nehmen müssen, da dan wohl zu gewahren, dass man aller Ohrten den Ambtleüthen die Hände schmieren, und den Pass gleichsam von Ihnen kauffen müssen, da sonst, wan der Sold von Haus aus anfienge, alle solche Beschwärdn aufgehbt oder auf das wenigst erträglicher wurden.

5. Ist hoch von nöhten, dass der dritte Articul der Allianz der Todten halb, alss vor welch Jeden Sie zwo Silberkronen bezahlen sollen, wohl und mehr dan wohl ausgedrückt werde, Ja man kan denselben wider diese Listige und betriegerische Leüthe nicht genug verniethen.

6. Also ist es auch mit dem Zechenden Articul von geniessung der Privilegien bewandt, und Ist hochnöthig, dass, worinnen selbiger bestehe, wohl specificiert werde, zumahlen weilen in Frankreich selbiger den Eydtenossen auch disputiert wird. A° 1658 hat man desselben sehr wenig genossen.

7. Der Zwölfte Articul der Alliantz soll wohl beobachtet, und uffs neüwe aussgetruckt werden, in betrachtung selbiger solcher wichtigkeit, dass er der einige Sporenstreich ist die Zahlung zu befürderen. A° 1658 ist man durch List und Betrug zu grossem nachtheil verschalten worden.

8. Ein sehr ungereimbtes Ding ist es, dass der Soldat den Strohsack, so etwan wegen schlechten Logements under Ihme verfault, bezahlen muss, da ist auch hochnöthig, dass dessen gedacht werde, es ist Ja billich dass der Zahlherr, dem der Soldat dienet, dissohrts helffe, was aber sonsten verlohren und verliederlicht wirt, soll billich bezahlt werden.

Hochnöthig ist es einem Hauptmann, dass Er fleissige Schreiber und Fouriers habe, die der strohdecken, Decken und ander Haussgerähts, so die Herrschafft verschaffet, ein über alle massen genauere Rechnung tragen, dan es ist unglöublich wie die Commissary und bediente der Herrschafft, wan es an ein widerliferen gehet, einen ehrlichen Mann tribulieren und plagen können.

9. Allhier ist auch nit zu vergässen der vielen Emolumente, so man den Cammern aller Ohrten, da man seine gälter erheben muss, zu geben gezwungen wirt, welche Sie Stili di Camera (Bureaustil) nennen, Item muss man auch den Spittälen Contribuiren deren man doch niemahlen genossen, da lauft einem armen Hauptmann ein guter Theil seines profits under das Eis und diesem könnte auch remediert werden.

10. Dass es wo möglich bey der alten Musterung verbleibt, und man dess unanständigen, bey allen anderen Potentaten ohngewohnten und der Eydtenössischen Nation verkleinerlichen abmahlens, so Sie la Rassegna a nome Pelo e Segno nennen, überhebt werde, dan dass man selbiges A° 1658 zugelassen, ist ohngeacht dess Residenten Sarotti grossen Sincerieren und protestieren von seithen Venedig nicht umb ein Har erkent, sondern die sache der bezahlung halber viel ärger worden.

11. Von den gräntzen an auf die Heimreise ist es mit zwäntzig tagen besoldung nit genug, sonderlich wan Sie die Völker bey so unbequemer und harter Winters-

zeith als beyde vorige mahl beschechen, abdanken und wie Hunde vortschicken; dahero hochnöthig, dass mans auff einen gantzen Monath richtig, oder so es Ja bey den Zwanzig tagen bleiben solte, wirt erforderlich sein, dass Ihnen das abdanken in Dezember, Januario und Februario weiter vorbehalten werde, dann es mit den Zwanzig tagen nicht Compatieren kann, angesehen dass die Berge offtmahls durch den Schnee viel tag lang beschlossenen und ungangbahr gemacht werden.

12. Ein Jeder Oberster und Hauptmann seye Ja troüwlich gewahrnet, seine Völker nicht marschieren zu lassen, so lang er in den Cammern, da er seine Zahlung erheben muss, noch etwas zu thun hat, oder sonsten der widerüberlieferung des Haussgeräths, als Strohsecken, Decken, stühl, Tisch u. s w. noch beschäftigt ist, sondern zuvor alles in sein richtigkeit bringen, dan ungläublich ist, was vor verordnete schelmenstückli einem Ehrlichen Mann daselbsten angethan werden.

13. Weil ein Hauptmann immerdar in sorgen stehen muss, dass im hineinmarchieren, auf dem wäg oder sonsten viel völker ausreissen, als ist nöthig, (will er Ja seiner Zahl gewiss sein) dass er eine anzahl über die Zweyhundert oder das beehrte, wärbe, derowegen dahin zu trachten, was er mehreres bringen wirt, Ime pro rata das wärbegält als Zwo Duplonen auf den Kopf ersetzt werde.

14. Sobald die Tractaten beschlossenen, ist nöthig, dass sie von der Herrschaft Immediaté Ratificiert werden, die Erfahrung bezüget, dass das Jenige, so A° 1658 von dem Residenten Sarotti concludiert, und versprochen im geringsten nit gehalten worden.

15. Alles was mit den Representanten, Residenten und andern der Herrschaft bedienten verhandlet wirt, es seye was es immer wolle, soll schriftlich begehrt und

abgefordert werden, und Immerdar gedenken, man habe mit Italienern zuthun.

16. So ist auch zu gewahren, dass man gleich anderen Slavisch und übel gehaltenen Völkern zum arbeiten und Schantzen angestrengt worden, und da man selbiges nicht thun, sondern der Eydtenössischen Freyheit sich getrösten wollen, (es wäre dan sach dass man desswegen bezahlt wurde,) ist schlechtes Tractament Ja gar die Licentz erfolget, wirt also Jeder Oberster und Hauptmann sich hierinnen vorzusehen wüssen.

17. Die Erfahrung lehrt, dass die bezahlung schlechtlich folget, und dass Sie nothwendig mit Importunitet muss Sollicitiert werden, desswegen erforderlich, dass der Obrist oder ein verständiger Hauptmann ohne widerred, sonderlich nach geendigter Campagne nach Venedig reisen dörffe.

G. Weiss.

Experto crede Ruperto.

Pro Copia Collata: Kantzley Bern.“

P. S. Die Fortsetzung dieser Abhandlung — die politischen Beziehungen Venedigs mit Bünden und der Schweiz im 18. Jahrhundert — wurde von der philosophischen Fakultät der Hochschule Bern für die Periode 1895—97 als Preisarbeit bestimmt und ist vom Verfasser bearbeitet und im Manuskripte bereits eingereicht worden.